

Das Gesetz zur verbesserten Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen - Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung -

1. Allgemeines

Der Bundestag hat am 19. Juni 2009 den Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz) verabschiedet.

Noch vor der Sommerpause soll der Bundesrat dem Gesetz voraussichtlich in seiner Sitzung am 10. Juli 2009 zustimmen.

Mit dem Gesetz wird die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) umgesetzt, wonach der steuerliche Abzug von privaten **Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträgen** in einem Umfang zu gewähren ist, der eine sozialhilfegleiche Kranken- und Pflegeversicherung sicherstellt.

Das Gesetz enthält darüber hinaus Maßnahmen zur Abmilderung der Finanz- und Wirtschaftskrise, insbesondere bezüglich des **Verlustabzugs bei Körperschaften** und der **Zinsschranke**.

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten Änderungen, ihre Voraussetzungen und die praktischen Auswirkungen.

2. Sonderausgabenabzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

2.1 Abzugsmöglichkeiten nach bisherigem Recht

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können derzeit zusammen mit anderen Vorsorgeaufwendungen (Berufsunfähigkeit-, Unfall-, Haftpflicht-, Risikolebensversicherungen sowie Lebensversicherungen mit Laufzeitbeginn vor dem 1. Januar 2005) nur bis zur Höhe von EUR 1.500,00 bei Arbeitnehmern¹ bzw. EUR 2.400,00 bei Selbständigen² steuerlich berücksichtigt werden.

2.2 Neuregelung des Sonderausgabenabzugs

Das Bürgerentlastungsgesetz sieht zum einen vor, den Höchstbetrag um EUR 400,00 auf EUR 1.900,00 bzw. EUR 2.800,00 zu erhöhen.

Darüber hinaus wird nunmehr unterschieden zwischen der sog. **Basiskrankenversorgung**, d.h. Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung, die zur Erlangung eines bestimmten sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus erforderlich sind (§ 10 (1) Nr. 3 EStG-E), und den **sonstigen Versorgungsaufwendungen**, die neben den bereits unter 2.1 genannten Versicherungsbeiträgen auch Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsaufwendungen enthal-

¹ - Personen, die einen steuerfreien Zuschuss zur Ihrer Krankenversicherung erhalten (Arbeitgeberanteil), und Beihilfeberechtigte

² - Personen, die Ihre Krankversicherung allein finanzieren

ten, die über die Basisversorgung hinausgehen, z.B. Beitragsanteile für Komfortleistungen (§ 10 (1) Nr. 3a EStG-E).

Die Ausgaben für die Basiskrankenversicherung sind vorrangig und in voller Höhe, also auch über den Höchstbetrag hinaus, als Sonderausgaben abzugsfähig.

Sofern der Höchstbetrag überschritten ist, kommt ein Ansatz der sonstigen Vorsorgeaufwendungen nicht mehr in Betracht.

Zahlt ein Steuerpflichtiger hingegen weniger als den Höchstbetrag für seine Basiskrankenversicherung, sind die sonstigen Vorsorgeaufwendungen bis zum Höchstbetrag berücksichtigungsfähig.

Zur Vermeidung der Schlechterstellung einzelner Steuerpflichtiger wird im Rahmen einer Günstigerprüfung zum alten Recht stets der höhere Abzugsbetrag berücksichtigt.

Zusätzlich erhöhen vom Unterhaltsverpflichteten gezahlte Beiträge zur Basiskrankenversicherung für dauernd getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten den ebenfalls als Sonderausgaben absetzbaren Unterhaltshöchstbetrag von EUR 13.805,00 entsprechend den tatsächlichen geleisteten Ausgaben (§ 10 (1) Nr. 1 S. 2 EStG-E). Gleiches gilt für den Höchstbetrag für Unterhaltsleistungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen i.S.d. § 33a EStG.

2.3 Anwendbarkeit

Die verbesserte Absetzbarkeit von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung findet Anwendung ab dem 1. Januar 2010.

3. Der Verlustabzug bei Körperschaften gem. § 8c KStG

3.1 Derzeitiger Regelungsinhalt und Hintergrund der Modifikation

Der im Rahmen des Unternehmenssteuergesetzes neu eingefügte § 8c KStG sieht vor, dass körperschaftliche Verlustvorträge anteilig bzw. vollständig wegfallen, wenn Gesellschaftsanteile von mehr als 25 % bzw. mehr als 50 % innerhalb von 5 Jahren an einen Erwerber oder diesem nahe stehende Personen übertragen werden (sog. schädlicher Beteiligungserwerb). Die Rechtsfolgen gelten entsprechend für gewerbsteuerliche Fehlbeträge sowie für Zinsvorträge der Körperschaft.

Anders als die Vorgängerregelung des § 8 (4) KStG enthält § 8c KStG kein Sanierungsprivileg, was insbesondere in Zeiten der globalen Wirtschaftskrise eine Verschärfung der finanziellen Situation zahlreicher Unternehmen sowie die Erschwerung von Sanierungsbemühungen zur Folge hat.

Zweck der Gesetzesänderung ist es somit, sanierungswillige Investoren nicht durch Wegfall der Verlustvorträge zu bestrafen, indem die sich aus dem Verlustwegfall resultierenden Steuerzahlungen in der beginnenden Gewinnphase die für die Gesellschaft dringend benötigte Liquidität entziehen.

3.2 Die neue Sanierungsklausel des § 8c (1a) KStG-E

§ 8c (1a) KStG-E sieht vor, dass bei Beteiligungserwerb zum Zwecke der Sanierung unabhängig von der Höhe der übertragenen Anteile die Verluste, Verlustvorträge und Zinsvorträge der Körperschaft weder anteilig noch vollständig entfallen.

Voraussetzung ist damit die Sanierungsabsicht, die als Maßnahme definiert wird, die darauf gerichtet ist, die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu verhindern oder zu beseitigen und zugleich die wesentlichen Betriebsstrukturen zu erhalten.

Der Beteiligungserwerb hat zu einem **Zeitpunkt** zu erfolgen, in dem die Zahlungsunfähigkeit droht (§ 18 InsO) oder bereits eingetreten ist (§ 17 InsO), das Unternehmen also voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen bzw. bereits die Zahlungen eingestellt hat, oder in dem das Vermögen der Gesellschaft die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt (Überschuldung gem. § 19 InsO).

Der Gesetzesentwurf nennt 3 abschließende Möglichkeiten, wie die **Erhaltung der wesentlichen Betriebsstrukturen** zu gewährleisten ist. Aus diesen kann der Steuerpflichtige eine Alternative auswählen.

Die Sanierungseignung kann zum einen durch Abschluss einer Betriebsvereinbarung mit einer Arbeitsplatzregelung, die anschließend befolgt wird, bekräftigt werden. Dabei ist eine konkrete Aussage über die Anzahl der zu erhaltenen Arbeitsplätze nicht nötig, so dass es letztlich auch zum Abbau von Arbeitsstellen kommen kann.

Wesentliche Betriebsstrukturen werden alternativ auch dann erhalten, wenn die Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen innerhalb der nächsten 5 Jahre nach dem Beteiligungserwerb 400 % der Ausgangslohnsumme³ nicht unterschreitet. Entscheidend ist die aufsummierte Jahreslohnsumme nach Ablauf der Fünfjahresfrist, d.h. etwaige Unterschreitungen innerhalb eines Jahres können durch entsprechend höhere Jahreslohnsummen in anderen Jahren kompensiert werden.

Als dritte Möglichkeit führt das Gesetz die Zuführung von wesentlichem Betriebsvermögen durch (offene und verdeckte) Einlagen oder den Erlass von werthaltigen Verbindlichkeiten durch den Erwerber innerhalb von 12 Monaten nach Beteiligungserwerb auf. Das einzulegende Betriebsvermögen muss bei einem 100%igen Anteilserwerb mind. 25 % des in der Steuerbilanz des vorhergehenden Wirtschaftsjahres enthaltenden Aktivvermögens entsprechen. Bei geringerem Beteiligungserwerb mindert sich die Quote entsprechend.

Für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 besteht die Pflicht zur Erhaltung des neuen Betriebsvermögens. Daher mindern Leistungen der Gesellschaft (Gewinnausschüttungen, Einlagenrückgewähr oder Kapitalrückzahlungen) in dieser Zeit das zugeführte Betriebsvermögen.

³ Die Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten 5 vor dem Zeitpunkt der Übereignung endenden Wirtschaftsjahre.

3.3 Anwendbarkeit

Die Sanierungsklausel gilt rückwirkend erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 für alle Anteilsübertragungen nach dem 31. Dezember 2007. Die Regelung ist auf 2 Jahre befristet und gilt damit für Beteiligungserwerbe bis zum 31. Dezember 2009.

4. Die Zinsschranke gem. § 4h EStG

4.1 Begrenzung des Betriebsausgabenabzugs für Zinsaufwendungen

Ebenfalls mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz wurde § 4h EStG eingefügt. Danach sind Zinsaufwendungen nur noch bis zur Höhe der Zinserträge als Betriebsausgabe abzugsfähig. Darüber hinausgehende Zinsaufwendungen sind nur noch zu 30 % des sog. EBITDA (Steuerlicher Gewinn zuzgl. Zinsaufwendungen und Abschreibungen sowie abzgl. Zinserträge) abzugsfähig. Der nicht abzugsfähige Teil ist unbegrenzt vortragsfähig und vom Betriebsfinanzamt festzustellen.

Es bestehen jedoch Ausnahmen von der Anwendung der Zinsschranke, u.a. besteht eine Freigrenze für Zinsaufwendungen in Höhe von 1.000.000,00. Zinsaufwendungen bis zu dieser Grenze sind stets in voller Höhe als Betriebsausgabe abziehbar.

4.2 Befristete Anhebung der Freigrenze

Um Unternehmen von der Anwendung der Zinsschrankenregelung auszunehmen, wird die Freigrenze für Zinsaufwendungen auf EUR 3.000.000,00 angehoben.

Diese Anhebung ist zeitlich befristet. Sie gilt wie die Zinsschranke im Allgemeinen erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 25. Mai 2007 beginnen und ist letztmals anzuwenden auf Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 2010 enden. Danach gilt wieder die Freigrenze von EUR 1.000.000,00.

5. Fazit

Die mit dem Bürgerentlastungsgesetz geplante bessere Absetzbarkeit der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge soll nach Angaben des Bundesministeriums der Finanzen rund 16,6 Mio. Menschen zugutekommen und zu Entlastungen in Höhe von rd. Mio. EUR 10,0 pro Jahr führen.

Darüber hinaus sah sich der Gesetzgeber genötigt, die Wirkungen des in konjunkturell günstigen Phasen eingeführten Unternehmenssteuerreformgesetzes vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise zu entschärfen, da sie krisenverschärfend und sanierungsfeindlich wirken.

Mit den erläuterten Maßnahmen den Verlustabzug bei Körperschaften und die Zinsschranke betreffend, sollte es nach Auffassung des Gesetzgebers auch in der Praxis zu spürbaren Erleichterungen kommen.

Bei der Sanierungsklausel gilt zu beachten, dass hierunter sowohl Sanierungen zur Vermeidung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens als auch Sanierungen im Rahmen eines bereits laufenden Insolvenzverfahrens fallen. Umgekehrt gilt das Sanierungsprivileg hingegen nicht



für Fälle, in denen eine schädliche Beteiligung vor der Unternehmenskrise erworben wird, sich anschließend die Sanierungsbedürftigkeit herausstellt und im zeitlichen Zusammenhang mit dem Anteilserwerb Maßnahmen zur Beseitigung der Krise ergriffen werden.

Kiel, 8. Juli 2009

Denise Fricke
Steuerberaterin